

halten. Selbstverständlich können die Provinziale in jenen Städten, wo Häuser ihres Ordens sich befinden, einen ihrer Religiosen mit der geistlichen Ob Sorge der Conscriptierten betrauen, haben aber die Verbindlichkeit, dem Bischof des Ortes über ihre dortselbst Militär= dienst leistenden Ordenszeleben Nachricht zu geben.

5°. Wer nach vollendetem Militärdienst den Beruf bewahrt und eine entsprechende Aufführung an den Tag gelegt hat, wird in den Orden wiederum zugelassen, hat aber zu allererst geistliche Uebungen zu halten und kann zur feierlichen Profess oder zu den höheren Weihen nur nach Ablauf von wenigstens einem Jahr zugelassen werden; während dieser Probezeit für ihre Standhaftigkeit sollen sie entweder im Professhause oder einem anderen Orte von strenger klösterlicher Disciplin unter Leitung eines an Jahren und Sitten reifen Ordensmannes Beweise ihrer Tugend geben und die heiligen Studien fortsetzen. Größte Vorsicht ist jenen gegenüber gefordert, welche statt des Einjährig=Freiwilligendienstes die gewöhnliche länger ausgedehnte Dienstzeit hinter sich haben. Für alle aber sind gefordert die litterae testimoniales von Seite jener Bischöfe, in deren Diöcesen sie wenigstens drei Monate lang verweilt sind; die Vorschriften der heiligen Canones betreff jener Defecte, welche die Irregularität nach sich ziehen, bleiben in voller Kraft und muß für jeden einzelnen eventuellen Fall um päpstliche Dispense nachgesucht werden.

6°. Die Vorsichtsmaßregeln unter Nr. 4°. kommen auch für jene in Anwendung, welche nach der heiligen Profess oder nach den heiligen Weihen für eine beträchtliche Zeit zum Militärdienst herangezogen wurden.

7°. In Ausnahm= oder nicht vorhergesehenen Fällen müssen die Ordens=Generalobern behufs ähnlicher Weisungen oder Ausnahmen an diese heilige Congregation sich wenden.

Salzburg.

Dr. M. Hofmann, Theologie=Professor.

VIII. (Todtenscheine [Matrilduplicate] über Militärpersonen.) Die Erlässe der k. k. Regierung über officiële Einsendung von Todtenscheinen, wenn eine im Militärverbande stehende Person gestorben ist, drücken sich nicht immer derart bestimmt aus, daß der Leser sogleich im Reinen sein könnte, ob nicht durch neuere Bestimmungen ältere Vorschriften abgeändert oder ganz außer Geltung gesetzt werden. Diese Aussage kann namentlich auf den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und mit dem Ministerium für Landesvertheidigung vom 12. Februar 1880, Z. 17511, bezogen werden. Dieser Erlaß spricht nämlich von „Sterbefällen der dem Militär=, beziehungsweise Landwehrstande angehörenden Individuen“ ganz allgemein, ohne die leiseste Andeutung des Umstandes zu machen, ob der Verstorbene der Militärseelsorge unter=

stand oder nicht und verordnet, wieder ebenso allgemein, die „Todtenscheine gebührenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist“. Darnach sollte man meinen, daß die älteren Vorschriften über Zusage von Todtenscheinen an das Platzcommando keine Geltung mehr haben. Bestimmter und mit älteren Vorschriften besser harmonisierend lautet das Circular des k. k. Kriegsministeriums vom 5. Juli 1887. Es unterscheidet zwischen Todesfällen in- und außerhalb des Rayons der durch einen Militär- oder subsidiarisch durch den Civilpfarrer geführten Militärseelsorge, spricht überhaupt nur von Personen, die der Militärseelsorge unterstehen und verordnet, daß Matrikenauszüge (Duplicate) über Geburten, Copulationen und Sterbefälle, insoweit sie der Militärseelsorge unterstehende Personen betreffen, durch den die Militärseelsorge subsidiarisch führenden Civilpfarrer an das Platzcommando abzugeben sind; Matrikalausweise über Todesfälle solcher Personen können dem Militärspital-Commando zugesendet werden, wenn ein solches im Orte besteht.

Vergleicht man beide Erlässe, so gelangt man zu dem Schlusse, daß der Erlass vom Jahre 1880 nur der Militärseelsorge nicht unterstehende Personen im Auge habe, auf Personen aber, die der Militärseelsorge unterstehen, sich nur in dem Falle beziehen könne, wenn sie außerhalb des Rayons der Militär-(Garnison-)Seelsorge gestorben sind. Ja man muß sagen, daß Todtenscheine über außerhalb des Rayons der Militärseelsorge (gleichviel, ob sie von einem Militargeistlichen oder von einem Civilpfarrer geführt wird) verstorbene der Militärseelsorge unterstehende Personen nicht dem Gemeindevorsteher, sondern dem die Militärseelsorge führenden Priester zuzusenden sind. Denn es heißt ausdrücklich in § 4, al. 6 des Kriegsministerial-Erlasses vom Jahre 1887: „Die Matrikelfälle, welche sich außerhalb des Amtssitzes des zuständigen Militargeistlichen ergeben, sind (wenn es nicht eine Trauung betrifft) bei dem daselbst“ (d. h. im Garnisonorte) „befindlichen Militargeistlichen oder subsidiarischen Civilseelsorger anzumelden, welcher auch den Matrikelauszug ausfertigt und an das betreffende Stationscommando übersendet.“

Diese Bestimmung harmonisiert durchaus mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884, wodurch verordnet wird, daß Bescheinigungen über bei fremden Parochianen vollzogene und in die Pfarrmatrik ohne Reihenzahl einzutragende Functionen binnen acht Tagen an den eigenen Seelsorger der betreffenden Personen einzusenden sind und dieser sie mit Reihenzahl in seine Matrik aufzunehmen hat.

Was über die Todtenscheine der Militärseelsorge unterstehender Männer gilt, hat seine Geltung auch von den Tauf- und Todtenscheinen (Duplicaten) ihrer Kinder und den Todtenscheinen ihrer Frauen, wenn sie in einer militärischen Ehe erster Art lebten (respective leben), da auch diese der Militärseelsorge unterstehen.

Demnach beschränkt sich das durch Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1880 angeordnete Abgeben von Todtenscheinen über „dem Militär-, beziehungsweise Landwehrstande angehörende Individuen“ an den Gemeindevorsteher nur auf jene im Militärverbande stehende Männer, welche der Militärseelsorge nicht unterstehen, wie sie auch in der diesem Erlasse „zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung der Gemeinden beigefügten Anordnung“ angeführt erscheinen, nämlich auf uneingereichte Recruten, Beurlaubte, Reservemänner und Landwehrmänner. Unter den „Beurlaubten“ können jedenfalls nur dauernd Beurlaubte gemeint sein, da ja zeitlich Beurlaubte der Militärseelsorge unterstehen und ihr Todtenschein (Abschrift aus der Matrif) dem zuständigen Militärseelsorger als dem eigenen Pfarrer entweder direct oder durch das Stationscommando zuzusenden ist. — Hätte der Erlaß vom Jahre 1880 ausdrücklich gesagt, daß er bloß jene „dem Militär-, bezw. Landwehrstande angehörenden Individuen“ im Auge habe, welche der Militärseelsorge nicht unterstehen: so wäre so mancher Confusion und Verlegenheit, zu der durch seinen zu allgemeinen Wortlaut Anlaß gegeben wurde, vorgebeugt worden.

Zum Schluß noch eine kleine Bemerkung: Da weder der Erlaß vom Jahre 1880, noch jener vom Jahre 1887 von dem Ergänzungsbezirks-Commando als jene Stelle, welcher Matrifenfälle mitzutheilen wären, Erwähnung thut: so sind ältere Anordnungen, nach welchen in gewissen Fällen Matrifenscheine dieser Militärbehörde zuzusenden waren, als nicht mehr geltend anzusehen.

Als kurzes Resumé ergibt sich:

1. Todtenscheine (Matrifduplicate) über im Militärverbande stehende, aber der Militärseelsorge nicht unterliegende Männer werden dem Gemeindevorsteher jenes Ortes übergeben, in welchem der Mann gestorben ist.

2. Stirbt ein der Militärseelsorge unterstehender Mann (ein Kind, eine Frau in Ehen erster Art) im Rayon der von einem Civilpfarrer verwalteten Militärseelsorge, so ist der Matrifall an das Plazcommando (respective Militärspital-Commando) zu senden.

3. Stirbt ein der Militärseelsorge Unterstehender außer dem Rayon der Militärseelsorge (dasselbe gilt von Geburts- und Todesfällen der Kinder und den Todesfällen der Frauen bei Ehen erster Art): so hat der begrabende oder taufende Seelsorger diesen Matrifall ohne Reihenzahl einzutragen und ein Duplicat an den zuständigen Militärseelsorger (gleichviel ob es ein Militärgeistlicher oder der subsidiarische Civilpfarrer ist) binnen acht Tagen zu senden. Dieser schreibt den Fall in seine Matrif mit Reihenzahl. Der die Militärseelsorge subsidiarisch führende Civilpfarrer schickt ein Duplicat an das Stations-(Plaz-)Commando.

Budweis. Dr. Anton Skoëdopole, Ehrenböhrr u. Professor.